

Merkblatt MESSEFÖRDERUNG

Ziel der Förderung

Die Förderung verfolgt das Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu nationalen und internationalen Fachmessen oder Ausstellungen im In- und Ausland zu erleichtern, um somit die Absatzchancen zu erhöhen und die wirtschaftliche Bestandskraft der Unternehmen zu stärken.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks oder Unternehmen, die überwiegend "produktive" Dienstleistungen erbringen, und - die einschließlich verbundener und Partnerunternehmen – weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro haben oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro ausweisen.

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des vom Arbeitskreis „Messen und Messeförderung“ jährlich fortzuschreibenden und vom Ministerium zu genehmigenden Messeförderkataloges. Weiterhin sind die in den jährlich herausgegebenen Handbüchern des Deutschen Ausschusses für Messen und Ausstellungen (AUMA) genannten Veranstaltungen förderfähig.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören Ausgaben für Standmiete, für den Standbau und Betrieb des Standes, für den Katalogeintrag, für den Druck, die Übersetzung und die Gestaltung von messebezogenen Informationsmaßnahmen, für den Transport der Exponate und für Reisekosten für bis zu zwei VertreterINNEN des Unternehmens. Bei Auslandsmessen und internationalen Leitmessen im Inland sind zudem auch Ausgaben für einen Dolmetschereinsatz förderfähig.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung und Anteilfinanzierung. Förderfähig sind maximal 3 Messen/ Ausstellungen pro Jahr und Unternehmen.

Für die Förderung gelten die folgenden Höchstintensitäten und -beträge:

- bei Inlandsmessen bis zu 60% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 6.500 €
- bei Auslandsmessen bis zu 60% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 9.000 €

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Der Hauptsitz des Antragstellers oder die Betriebsstätte, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden, liegt in Sachsen-Anhalt.

Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Eine ergänzende Landesförderung ist möglich; **Doppelförderungen sind ausgeschlossen.**

Grundsätzlich können nur Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters – zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Soweit jedoch bereits vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. vor Erteilung des Bewilligungsbescheides eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und ist als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten.

Wie erfolgt das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-lsa.de) spätestens **acht Wochen vor Messebeginn** an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten. Für die Bearbeitung des Antrages wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Antragsannahmeschluss ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.

Ansprechpartner der Investitionsbank:

Frau Frase: Tel.: 0391 589-1984,
E-Mail: steffi.frase@ib-lsa.de

Frau Volkmar: Tel.: 0391 589-1974
E-Mail: marina.volkmar@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.